

<b>Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen</b>	
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Die Aufgaben in städtischen Kindertageseinrichtungen umfassen die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Dabei sollen sich die Angebote, pädagogisch und organisatorisch, an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.	
<b>2. Aufnahmebedingungen</b>	
2.1	In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder entsprechend dem geltenden bundesweiten Rechtsanspruch (ab dem 01.08.2013), bzw. davor getroffenen kommunaler Anspruchsregelungen aufgenommen.  Kinder, die vom Schulbesuch zurück gestellt worden sind, sollen nach Möglichkeit eine Grundschulförderklasse besuchen.
2.2	Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
2.3	Der Träger legt nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die jeweilige Leitung die Aufnahme.  Die Sorgeberechtigten nehmen online eine Vormerkung der gewünschten Aufnahme vor. Sie sind verpflichtet, alle Angaben vollständig und richtig einzutragen.
2.4	Zum Aufnahmegespräch soll das Kind mitgebracht werden.
<b>3. Aufnahmeformulare</b>	
Bevor das Kind in der Einrichtung aufgenommen werden kann, sind folgende Formalitäten zu erledigen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgefüllter Aufnahmevertrag</li> <li>• Entsprechend § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist jedes Kind vor der Aufnahme in eine Einrichtung ärztlich zu untersuchen. Impfungen bzw. die Impfberatung sind nachzuweisen.</li> <li>• Unterschriebener Verpflichtungsschein</li> <li>• Unterschriebene Erklärungen des/der Erziehungsberechtigten</li> <li>• Unterschriebene Einverständniserklärung</li> <li>• Ggfs. Erklärung zur Medikamentengabe</li> </ul>	
<b>4. Besuch der Einrichtung</b>	
4.1	Im Interesse des Kindes sollte der Besuch der Einrichtung regelmäßig sein (Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages).
4.2	Wird das Betreuungsangebot länger als drei Tage nicht genutzt, ist die Einrichtung zu benachrichtigen, in der Ferienbetreuung muss die Benachrichtigung nach längstens einem Tag erfolgen.
4.3	Das Kind darf wegen der Aufsichtspflicht nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen.

4.4	Die Kinder sind, entsprechend der gebuchten Betreuungsform, zu den jeweiligen Schließzeiten abzuholen.
<b>5. Öffnungszeiten und Ferien</b>	
5.1	Die Kindertageseinrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Aufnahmegespräch werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert.
5.2	Die Kindertageseinrichtungen sind geschlossen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie Heilig Abend und Silvester</li> <li>• In den mit dem Elternbeirat und dem Träger vereinbarten Ferienzeiten</li> <li>• Bei Fortbildungsveranstaltungen, an denen alle Mitarbeiter/-innen zur Teilnahme verpflichtet sind, sofern keine Vertretung geregelt werden kann</li> <li>• Bei ansteckenden Krankheiten auf Empfehlung des Gesundheitsamts</li> </ul> <p>Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig über diese Termine informiert.</p>
5.3	Sollte die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderen Anlässen (z.B. zur Vermeidung ansteckender Krankheit, Streik) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.
<b>6. Aufsicht</b>	
6.1	Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit dem Eintreffen der/des Erziehungsberechtigten oder deren beauftragten Person. Wer beauftragte Person ist, muss durch den/die Erziehungsberechtigte/n ausdrücklich erklärt werden.
6.2	Kinder, die sich vor oder nach den Betreuungszeiten auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
6.3	Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
6.4	Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Erklärung abzugeben. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall, sobald das Kind das Grundstück verlässt.
<b>7. Versicherungen</b>	
7.1	Die Kinder sind nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Bestimmungen unfallversichert bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem direkten Weg von und zur Einrichtung</li> <li>• dem Aufenthalt in der Einrichtung</li> <li>• allen Veranstaltungen, die die Einrichtung durchführt, z. B. Ausflüge, Spaziergänge, Feste.</li> </ul>
7.2	Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, sind der Einrichtung umgehend zu melden.

7.3	Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlichen Gegenständen des Kindes (z. B. Spielsachen) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, in die Einrichtung mitgebrachte Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
7.4	Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller, etc.) kann keine Haftung übernommen werden.
7.5	Mit dem Aufenthalt in der Einrichtung tritt eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in Kraft.
<b>8. Bedingungen in Krankheitsfällen nach Infektionsschutzgesetz, § 34 Abs. 5</b>	
8.1	Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Kinder mit übertragbaren Erkältungskrankheiten, Husten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber die Einrichtung nicht besuchen. , Das gleiche gilt, wenn sie vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung) erkrankt sind oder ein entsprechender Verdacht besteht
8.2	Das Gleiche gilt, wenn ein Kind oder ein Familienmitglied an einer im Bundesseuchengesetz genannten übertragbaren Krankheit, z. B. Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten, Scharlach, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht u. ä., erkrankt oder dessen verdächtig ist; entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
8.3	Bei einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die Notwendigkeit eines schriftlichen ärztlichen Attestes besteht bei: Diphtherie, Polioomyelitis, Shigellose, Cholera, Typhus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies, Borkenflechte und wiederholtem Kopflausbefall. Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Eltern, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
8.4	Trifft das Gesundheitsamt zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Anordnungen, sind diesen Folgen zu leisten.
<b>9. Mitwirkung der Eltern</b>	
In allen städtischen Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiräte nach Maßgabe des Kindertagesbetreuungsgesetzes gebildet. Eltern sind zum Wohle des Kindes zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet.	
Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Form.	
<b>10. Abmeldung/Beendigung des Nutzungsverhältnisses</b>	
10.1	Die Abmeldung des Kindes aus einer städtischen Kindertageseinrichtung muss schriftlich erfolgen und ist nur mit Vierwochenfrist auf das Monatsende möglich. Kinder die eingeschult werden, scheiden zum Ende des Monats

August aus. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

- 10.2 Der Träger der Einrichtung behält sich vor, ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn trotz ordnungsgemäßer Mahnung für einen Platz länger als zwei Monate nicht bezahlt worden ist oder eine Kostenübernahme durch die öffentliche Jugendhilfe nicht sichergestellt ist.

Ein Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung kann auch dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung gegen die Regelungen der Satzung verstoßen. In diesen Fällen wird das Benutzungsverhältnis mit Vierwochenfrist schriftlich aufgehoben.

Ebenso ist ein Ausschluss durch den Träger möglich, wenn ein Kind länger als 4 Wochen (ohne Angabe von Gründen) unentschuldigt fehlt.

Bei Wegzug eines Kindes aus dem Stadtgebiet Offenburg kann der Träger den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen Gründen kann der Verbleib in der Einrichtung bis maximal Ende des jeweiligen Kitajahres ermöglicht werden.

- 10.3 Das Recht von Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Träger auf Abmeldung bzw. Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung aller Interessen das Nutzungsverhältnis bis zum Ablauf der oben genannten Frist oder bis zur sonstigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Kind durch sein Verhalten sich oder andere erheblich gefährdet. Der Ausschluss wird durch die Leitung der zuständigen Abteilung der Stadt Offenburg ausgesprochen. Bei einem Ausschluss, der länger als vier Wochen andauert, ist der Träger berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

## **11. Datenschutz-Grundverordnung**

### Hinweise zur Datenverarbeitung

Alle Daten, die im Aufnahmeheft eingetragen werden, werden zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes genutzt, solange dieses in der Kita aufgenommen ist.

Die Daten werden zur Erstellung und Versendung des Gebührenbescheides genutzt.

Außerdem werden Statistiken jährlich erstellt:

- wegen Notwendigkeit zur städtischen Bedarfsplanung und
- entsprechend der Meldepflicht an das Landesjugendamt (KVJS) nach SGB VIII §47

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Das tritt spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Vertrages ein. Unterlagen, die länger aufgehoben werden müssen, wie z.B. Unfallberichte, werden den Eltern bei Beendigung des Vertrages zur Aufbewahrung ausgehändigt.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass die Daten entsprechend genutzt werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Daten werden dann gelöscht.

Wenn kindbezogene Daten während der Betreuungszeit gelöscht werden sollen, bitten wir die Eltern, wegen des weiteren Vorgehens mit der Leitung der Einrichtung oder dem Träger Kontakt aufzunehmen.

## **12. Eingewöhnung**

Das Eingewöhnungskonzept der Stadt Offenburg ist Grundlage zur Aufnahme eines Kindes.

## **13. Verschiedenes**

13.1 Jede Änderung der Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. oder die Änderung der elterlichen Sorge ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

13.2 Nähere Einzelheiten über die Konzeption der Einrichtung werden beim Aufnahmegespräch mitgeteilt.